

**Bebauungsplan Nr. 68-8. Änderung „Erholungsgebiet Tannenhausen“  
3. Auslegung**

**Abwägung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2,  
in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b><u>3. Auslegung vom 26.09.2016 – 26.10.2016</u></b>	
<p><b>1. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. Katasteramt Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich vom 28.09.2016</b></p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche <b>vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung</b> nach Absatz 41.3 W-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 14.1.2016: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass beim Bau und Betrieb der geplanten Anlagen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächen- und das Grundwasser gelangen.</p> <p>Ich möchte Sie auf folgenden Punkt hinweisen: Das Plangebiet liegt im zukünftigen Wasserschutzgebiet Marienhafte Zone III B. Die sich derzeit im Verfahren befindliche Verordnung zum Wasserschutzgebiet ist bei den oben genannten Planungen zu beachten.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung erfolgt durch das öffentlich bestellte Vermessungsbüro Thomas &amp; Splonskowsky.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung besteht bereits und wurde auch für die geänderten Sondergebietsflächen beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die geeigneten nicht wassergefährdenden Stoffe besteht bereits und wurde auch für die geänderten Sondergebietsflächen beibehalten.</p>

<p><b>2. Landwirtschaftskammer Nds. Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich vom 28.09.2016</b></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.</p>	
<p><b>3. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich vom 05.10.2016</b></p> <p>Die bei Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 14.01.2016 wird aufrechterhalten.</p> <p>Stellungnahme vom 14.1.2016: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass beim Bau und Betrieb der geplanten Anlagen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächen- und das Grundwasser gelangen.</p> <p>Ich möchte Sie auf folgenden Punkt hinweisen: Das Plangebiet liegt im zukünftigen Wasserschutzgebiet Marienhafengebiet Zone III B. Die sich derzeit im Verfahren befindliche Verordnung zum Wasserschutzgebiet ist bei den oben genannten Planungen zu beachten.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung besteht bereits und wurde auch für die geänderten Sondergebietsflächen beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die geeigneten nicht wassergefährdenden Stoffe besteht bereits und wurde auch für die geänderten Sondergebietsflächen beibehalten.</p>
<p><b>4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich vom 11.10.2016</b></p> <p>Zu den Belangen der NLStBV-GB Aurich wurde am 18.01.2016 eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Gemäß Ihrer Abwägung sollten Korrekturen und</p>	<p>Der bebauungsplan wurde entsprechend der Anregungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergänzt.</p>

<p>Ergänzungen durchgeführt werden. Diese wurden insbesondere für den Bereich der Belange (Zu- und Abfahrtsverbot, Sichtfelder und bauliche Anlagen in der Bauverbotszone (hier Ausnahmen z.B. TF13) nicht durchgeführt.</p> <p>Gegen die vorliegende Planfassung bestehen daher Bedenken.</p>	<p>Zusätzlich wurde in der textlichen Festsetzung Nr. 12 aufgenommen, dass innerhalb eines 20 m Abstandsbereiches entlang des Fahrbahnrandes der L7 Nebenanlagen und Garagen unzulässig sind.</p>
<p><b>5. OOWV Georgstraße 4 26919 Brake vom 11.10.2016</b></p> <p>mit Schreiben vom 25. Januar 2016-Tlb-14/16/Hö/Bü- haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Stellungnahme vom 25.1.2016: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken zu äußern.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon 04948 9180111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Grundwasserschutz: Das geplante Vorhaben befindet sich im östlichen Bereich des Wassergewinnungsgebietes (geplante Schutzzone III B) des Wasserwerkes Marienhaf. Folgendes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht bei der Umsetzung der geplanten Erweiterung des Baugebietes:</p> <p>a) Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Verminderung der Grundwasserüberdeckung erfolgt weiterhin nur in geringem Umfang durch Ferienhäuser und die Wakeboardanlage. Die Versiegelungsmöglichkeiten werden durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 insgesamt verringert.</p> <p>Die Verwendung wassergefährdender Stoffe wird für den Bereich des Badesees weiterhin</p>

<p>von Baugruben oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb</li> <li>• Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalölö usw.),</li> </ul> <p>b) Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze</li> <li>• Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe bei reiner Wohnbebauung (Heizöllagerung, Hobbybastler und -gärtner, private Kfz-Wartung und -reparatur, Autowäsche) und bei gewerblichen Nutzungen,</li> <li>• unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Grünflächen, Sportplätzen und in Gärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens),</li> <li>• Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 -10 % des Abwasser-aufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,</li> <li>• Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung.</li> </ul> <p>Grundsätzlich sind an die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,</li> <li>• Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten",</li> <li>• Beachtung Anlagenverordnung (zzt. VAwS),</li> <li>• Anwendung der RiStWaG.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" (2006) und auf die .Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil 11); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013) verwiesen.</p>	<p>ausgeschlossen.</p> <p>Es erfolgt ein Anschluss der geplanten Bauvorhaben an die zentrale Schmutzwasserreinigung der Stadt in der Kläranlage Haxtum.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung und Nutzung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf geeignete nicht wassergefährdende Stoffe wird entsprechend ergänzt.</p>
<p><b>6. Eugen und Petra Krämer</b></p>	

**Westring 184  
42329 Wuppertal  
vom 13.10.2016**

Nach Prüfung der o.a. Planänderungen erheben wir hiermit Einspruch zu folgenden Punkten:

1. Das Planungsziel der o.a. 8.Änderung des Bebauungsplanes mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung nach der Bauordnung wurde von der Stadt Aurich beschlossen, ist aber noch nicht rechtsverbindlich, da sich diese geplante Änderung derzeit erst im Auslegungsverfahren befindet.

Dem entgegen steht aber, dass die Wakeboard-Anlage bereits ohne rechtsverbindliche planungsrechtliche Grundlage erstellt wurde und schon betrieben wird.

Eine Baugenehmigung aufgrund der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes kann ausnahmsweise jedoch nur erteilt werden, wenn die zukünftigen Festsetzungen auch eingehalten werden.

Dies trifft aber hier nicht zu, da markante Abweichungen vorliegen und wie folgt aufgeführt, geduldet werden.

Der Bau und Betrieb der Wakeboard-Anlage sollte sich auf dem im B.-Plan begrenzt dargestellten Bereich befinden, wie dies auch in der derzeitigen Fassung der Auslegung angegeben ist. Dies trifft aber in der Örtlichkeit nicht zu. Durch 2 massive weiße Spitzdachzelte und dem Gastronomiebetrieb außerhalb der Nutzungsgrenze ist die Gesamtanlage aber bis auf die städtischen Liegewiesen ausgeufert und beeinträchtigt für die nahe gelegene Ferienhaussiedlung, egal von welchem Ferienhaus aus gesehen, den Blick zum See.

Eine persönliche Frage an den Betreiber wurde abgetan und die Gastronomie sowie die beiden Zelte wurden belassen, da sie ihre Berechtigung hätten. Erst nach Rücksprache mit Frau Endelmann von der Stadt Aurich wurde hier der Bauschutt direkt neben den Ferienhausgrundstücken langsam entfernt.

Die 2 hohen weißen Spitzdachzelte wurden auf das Betriebsgrundstück umgesetzt und die Sitzgelegenheiten stehen teilweise noch auf der städtischen Liegewiese.

2. Die errichtete Zuwegung vom Eiltspad durch den Wall zur Wakeboard-Anlage ist ebenfalls für die Anlieger unzumutbar, da durch das Befahren dieser unbefestigten Straße ständig Staub aufgewirbelt wird.

Die Wakeboardanlage wurde nach Durchführung der 2. öffentlichen Auslegung und Abwägung der Stellungnahmen genehmigt. Ein Planungsstand nach § 33 BauGB lag bei Erteilung der Baugenehmigung vor. Soweit Nutzungen abweichend von der Baugenehmigung erfolgen, wird die Einhaltung durch die Bauordnung sichergestellt.

Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Die Zuwegung vom Eiltspad ist nur für die Andienung durch Versorgungsfahrzeuge vorgesehen. Daher ist zukünftig nur mit wenigen Fahrten pro Woche zu rechnen.

Ohne Hindernisse oder Bodenwellen verführt diese Zuwegung für die Benutzer und Betreiber zum Rasen, wobei hier auch ein reges Parken von Gästen zu verzeichnen ist. Hier werden Autos vor dem Betriebsgrundstück geparkt, obwohl hier kein Parkplatz ausgewiesen ist.

Die im B-Plan festgesetzte Zuwegungsbreite ist derzeit durch den Fahr- und Parkverkehr überschritten, wobei der dargestellte Kurvenbereich für Wendezwecke bis auf das städtische Wiesengrundstück ausgefahren ist. Ohne Rücksicht durch die Betreiber wird sich von selbst erfahrungsgemäß hier nichts ändern.

Die Antwort mit einem Angestellten lautete bei einem freundlichen Gespräch: "Die Welt dreht sich halt weiter". Folglich ist hier auch nicht mit Rücksicht zu rechnen.

**3.** Der Lärmpegel wurde nach Angabe unserer Feriengäste vor Wochen an mehreren Tagen und am Tag der Einweihung bis nach Mitternacht überschritten. Selbst Anwohner von der Dornumer Straße hatten sich diesbezüglich wegen eines Events außerhalb der Einweihung an das Ordnungsamt wenden müssen.

Bei einem Telefonat mit Herrn Berg wurde meiner Ehefrau und mir mitgeteilt, dass er jederzeit unangemeldet Events veranstalten könnte ohne dies besonders anzukündigen. Diesbezüglich bedürfe es auch keine Hinweise an die Vermieter der angrenzenden Ferienhäuser, damit diese Ihre Gäste, die hier geruhsame Ferien verbringen möchten, auf solche Veranstaltungen hinweisen können. Bei Veranstaltungen auf dem Mehrzweckgelände war dies bisher immer problemlos.

Damit wir diese außergewöhnliche Zustimmung Ihrerseits prüfen können, bitten wir um die Zusendung der Betriebserlaubnis, Betriebsbeschreibung und Mitteilung der genehmigten Veranstaltungen mit den Beschallungszeiten. Dies auch, damit wir unsere Gäste rechtzeitig vorab informieren können.

Ferner bitten wir um Mitteilung der zuständigen Ordnungsamtsstelle mit der Telefonnummer, die für nächtliche Ruhestörungen zuständig und direkt erreichbar ist. Oder wäre dies hier in Aurich direkt die Polizeistation?

**4.** Hinsichtlich der Gestaltung der Gesamtanlage, sehen wir diese fertig gestellte Baumaßnahme als eine Verunstaltung des See- und Schwimmbadbereichs, bzw. eine Beeinträchtigung des ostfriesischen Landschaftsbildes.

Durch ein Tor, welches kurzfristig installiert wird, wird zukünftig abgesichert, dass keine Fahrzeuge widerrechtlich die Fahrspur befahren und Fahrzeuge hier abgestellt werden.

Die Lärmwerte im anliegenden Ferienhausgebiet sind einzuhalten. Der Betrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr einzustellen. Die Stadt wird sicherstellen, dass zukünftig Ruhestörungen mit lauter Musik unterbleiben.

Durch die Gesamtanlage ergibt sich keine Verunstaltung des See- und Schwimmbadbereiches.

<p>Mit textlichen Festsetzungen für die Ferienhäuser legen Sie im Bebauungsplan z.B. Grundflächen, Dachformen, Anzahl der Wohnungen, keine Garage, keine festen Wohnsitze und Einfriedungen sowie Einfriedungshöhen detailliert so fest, dass dies in das Landschaftsbild passen soll.</p> <p>Bei diesem Wakeboard-Projekt nehmen Sie aber in Kauf, dass deren Gestaltung mit Bretterzäunen, Bretterverkleidungen und mit 2 übermäßig hohen weißen Spitzdachzelten im krassen Widerspruch zur Seebebauung steht. Selbst von Gästen haben wir hier die unterschiedlichsten Bezeichnungen vernommen, wie z.B. Fort Knox, Wilder Westen und Indianerdorf, was optisch nach dem Allgemeingeschmack auch zutreffend ist.</p> <p>Mit dem beigefügten Foto habe ich dies auch dokumentiert, wobei sich im krassen Widerspruch zur Anlagengestaltung mit 2 überdimensionierten weißen Spitzdachzelten das mit Reet gedeckte Haus der Familie Wesseling auf der anderen Seeseite befindet.</p> <p>Insbesondere stellt sich hier noch die Frage, ob die beiden Spitzdachzelte überhaupt genehmigungsfähig sind.</p> <p><b>5.</b> Nach den Bebauungsplanfestsetzungen soll der Bretterzaun der Wakeboardanlage noch eingegrünt werden. Dem widerspricht aber die derzeitige Nutzung des Betriebs, da sich neben dem Bretterzaun auf dem Liegewiesen-gelände der Bauschutt und Pkw-Stellplatz der Betreiber befindet, was aus deren Sicht so belassen werden kann.</p> <p><b>6.</b> Durch den Bau der Anlage, verzeichnen hier Ferienhausbesitzer bereits durch das bisherige Verhalten der Betreiber einen markanten Rückgang der Buchungen. Nachweislich sind schon Wassersportler aus Köln, die jahrelang hier zu Gast waren, in ein neues Ferienhaus nach Wiesmoor und Großheide umgelagert worden. Somit haben auch andere Gemeinden einen Nutzen dieser in Frage stehenden Planung.</p> <p><b>7.</b> Insbesondere sollte jedoch noch eine positive Planungsergänzung hinsichtlich der Verlängerung des Hundestrandes vorgenommen werden. Diese Problematik des zu kurz bemessenen Strandabschnitts haben wir schon wiederholt auch in Norddeich gehört.</p> <p>Wir bitten den Widerspruch, da er die allgemeine Problematik der Ferienhausbesitzer betrifft und landschaftsprägende Hinweise enthält, in den</p>	<p>Durch eine Höhenbeschränkung wird sichergestellt, dass eine überdimensional hohe Bebauung vermieden wird.</p> <p>Durch eine Bepflanzung nördlich und westlich des Gebäudetraktes sowie durch die vorhandene Wallhecke östlich des Betriebsgebäudes wird eine gute Einbindung in den Landschaftsraum sichergestellt.</p> <p>Der Bauschutt wurde entfernt. Ein Abstellen von Fahrzeugen ist unzulässig und wird zukünftig unterbleiben.</p> <p>Eine Erweiterung des Hundestrandes wäre nach den festsetzungen des bebauungsplanes nicht ausgeschlossen.</p>
--	--

<p>Bebauungsplan mit einfließen zu lassen und umzusetzen.</p> <p>Ferner erbitten wir umgehend die in Punkt 3 beschriebenen Unterlagen der betrieblichen Nutzung. Wir möchten es vermeiden, diese Unterlagen direkt bei der Bezirksregierung anzufordern.</p>	<p>Eine Einsichtnahme in die Baugenehmigungsakte kann den Einwendern gewährt werden.</p>
<p><b>7. Monika Mehlem Hagedornstraße 41 51069 Köln vom 20.10.2016</b></p> <p>Zum einen schließe ich mich in allen Punkten dem Widerspruch der Eheleute Eugen und Petra Krämer, datiert vom 13.10.2016, an.</p> <p>Außerdem möchte ich hier noch anmerken, dass unser Ferienhaus in der gesamten Saison 2016 starken Beeinträchtigungen unterworfen war, und zwar auch noch nach Beendigung der Bauarbeiten.</p> <p>Obwohl die Betreiber uns bestätigt haben, dass die Zuwegung über den Eiltspad lediglich für die Belieferung gedacht ist und selbst die Betreiber und deren Angestellte den Weg weder befahren sollen noch diesen im Randbereich als Parkplatz nutzen sollen, geschieht dies leider weiterhin. Wir werden auch nach 22:00 Uhr durch die von der Wakeboardanlage kommenden Fahrzeuge mit deren Scheinwerfer in unsere Schlafzimmer sowie den Motorlärm gestört.</p> <p>Teilweise parken Gäste sogar im Wendekreis direkt vor unserem Garten. Schade, das doch diese so sportlichen Mitarbeiter den Fußweg vom angedachten Parkplatz bis zur Wakeboardanlage nicht bewältigen können (oder wollen?). Auf Nachfrage wurde den Eheleuten Krämer vom Amt für Wirtschaftsförderung mitgeteilt, dass eine Schrankenanlage in der nächsten Saison installiert wird. Hier ist zu befürchten, dass dies z.B. vor Ostern wahrscheinlich wieder nicht passieren wird und die Störungen sich dann wieder in die nächste Saison ziehen.</p> <p>Bei der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 21 folgende Aussage getroffen:</p> <p><b>"Durch den Betrieb einer Wakeboardanlage kommt es zu keiner maßgebenden Erhöhung der Schallimmissionen gegenüber dem Badebetrieb im Sommer. Dies ist das Ergebnis einer schalltechnischen Untersuchung, die als Anlage zu der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wurde. Insoweit werden die Bedenken bezüglich einer Störung durch den Betrieb der</b></p>	

**Wakeboardanlage zurückgewiesen."**

Allerdings wurde das Schallgutachten lediglich zum Betrieb der Wakeboardanlage erstellt, vernachlässigt wurde hier der Betrieb eines Beach-Clubs, wobei auch hier auf Seite 29 der Schalltechnischen Stellungnahme **auf die Einhaltung der Nachtruhe (22:00 - 6:00 Uhr) verwiesen wurde und auch von einer "angemessenen" Lautstärke von Hintergrundmusik der Betreiber ausgegangen wurde.**

Jedoch können wir bei verschiedenen Events locker im gesamten Haus mitsingen und müssen z.B. unser Fernsehen auf mind. Lautstärke 10 stellen, um überhaupt einen Ton zu verstehen. Wir sind bereits seit 2004 Eigentümer unseres Ferienhauses und uns hat bis dahin der Badebetrieb nie gestört. Die Ausmaße der Lärm-, Staub- und Sichtbeeinträchtigungen haben jedoch eine Größenordnung angenommen, die ich als unzumutbar erachte.

Urlaubsgäste, welche sich für Ostfriesland als Reiseziel entschließen, haben bewusst nicht Ihren Urlaub in Spanien, z.B. am "Ballermann" gebucht, sondern suchen hier Ruhe und Entspannung. Wenn allerdings hier jede Woche in der gesamten Saison Events erlaubt sind, welche zumindest in der Vergangenheit nicht um 22:00 Uhr beendet waren, wird wohl eine große Abwanderung der Urlaubsgäste die Folge sein. Wie soll ein kleineres Kind bei diesem Lärm wohl einschlafen können?

Auf eine Nachfrage bei Herrn Reinicke wurde mir zugesichert, dass solche Events lediglich die Ausnahme bilden sollen und auch angemeldet werden müssen. Demgegenüber stehen allerdings die Aussagen der Betreiber.

Somit bitte ich um Berücksichtigung meines Widerspruchs und erwarte gerne eine Rückantwort.

Die Lärmwerte im anliegenden Ferienhausgebiet sind einzuhalten. Der Betrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr einzustellen. Die Stadt wird sicherstellen, dass zukünftig Ruhestörungen mit lauter Musik unterbleiben.

**8. Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7 – 13  
26603 Aurich  
vom 25.10.2016**

Zu den o.g. Bauleitplanungen bestehen derzeit folgende Bedenken:

• Für den Bebauungsplan 68 der Stadt Aurich "Erholungsgebiet Tannenhausen" fehlte eine ganzheitliche „fachtechnische Stellungnahme“ zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Lediglich für einzelne Teilbereiche wurden Erschließungsentwürfe vorgelegt und die

Die Bewirtschaftung der Niederschlagswassers erfolgt im Bereich des Erholungsgebietes Tannenhausen im Wesentlichen durch Versickerung. Um den Forderungen des Lkr. Aurich zu genügen, hat der FD 15 die Erstellung einer fachtechnischen Stellungnahme

<p>entsprechenden Einleitungserlaubnisse erteilt.</p> <p>Auch aus gegebener Veranlassung können die Bedenken erst zurückgestellt werden, wenn für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes (incl. sämtlicher Änderungen) ein Oberflächenentwässerungsplan vorgelegt wird. Dieser kann in Form eines Bestandsplanes erstellt werden und soll die gesamten Anlagen zur Oberflächenentwässerung darstellen, es bedarf keiner hydraulischen Nachweise.</p> <p>Nur auf Grundlage eines solchen Planes kann meine Untere Wasserbehörde ihrer Aufgabe der Gewässeraufsicht gerecht werden (siehe Punkt 7 der Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schmutzwasserentsorgung sowie das Unterbinden jeglicher Einleitungen in die freie Wasserfläche (offenliegender Grundwasserkörper) ist zu gewährleisten.</li> <li>• Hinsichtlich der Kompensation von mehreren Großbäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen (siehe Punkt 10 des Umweltberichts), ist pro 10 cm Stammdurchmesser der zu fällenden Bäume ein neuer Baum zu pflanzen. Die vorgeschlagene Kompensation in Form der Anpflanzung von fünf Eichen ist nicht wertgleich zum vorgesehenen Eingriff.</li> <li>• Für die Beseitigung von sieben weiteren Großgehölzen (siehe Abschnitt Biotopstrukturen) ist eine entsprechende Kompensationsmaßnahme vorzunehmen.</li> <li>• Die geplante Gehölzanpflanzung um das Servicegebäude mit einer Größe von 250 m<sup>2</sup> ist zeitnah aus standorttypischen Baum- und Strauchgehölzen anzulegen.</li> <li>• Die zu entfernenden Großbäume sind auf Höhlungen zu untersuchen (Bruthöhlen von Fledermäusen). Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u></p>	<p>beauftragt. Sobald die Ergebnisse vorliegen, erhält der Lkr. Aurich die geforderten Unterlagen.</p> <p>Es erfolgt ein Anschluss der geplanten Bauvorhaben an die zentrale Schmutzwasserreinigung der Stadt in der Kläranlage Haxtum.</p> <p>Im Umweltbericht Kapitel 5.5.4.1 Biotopstrukturen/Auswirkungen/Wakeboardanlage wird insgesamt auf 8 zu entfernende Großgehölze bzw. Bäume im Bereich der Liegewiese des Badesees hingewiesen. Darunter sind auch die fünf geschützten Winterlinden und Eschen, die im Umweltbericht Kapitel 10. Baumschutzsatzung als zu entfernen aufgeführt sind. Dem entsprechend erfolgt ein Ausgleich in selber Zahl mit 5 Bäumen vor Ort. Dieser Kompensationsumfang entspricht den Vorgaben der Baumschutzsatzung. Die geforderte Ersatzpflanzung von 15 bis 20 Bäumen ist aufgrund des auf der Liegewiese bestehenden bleibenden umfangreichen Baumbestandes von 30 weiteren Bäumen (überwiegend Winterlinden) nicht mehr mit einer Liegewiesennutzung vereinbar. Der Umfang des Gehölzbestandes bleibt zudem unter Berücksichtigung der vorgesehenen Heckenpflanzungen etwa gleich.</p> <p>Diese Großgehölze/Bäume sind in den acht o.g. Gehölzen bereits enthalten.</p> <p>Die Anregung wird in den textlichen Festsetzungen Nr. 14 und Nr. 15 bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird im Umweltbericht Kapitel 9. Artenschutz bereits berücksichtigt und wird bei der Bauausführung beachtet.</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die dauerhafte Sicherstellung der Wasserqualität ist zu gewährleisten.</li> <li>• In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich ein Altstandort. Hierbei handelt es sich um eine Betriebstankstelle der Ostfriesischen Baustoffwerke Tannenhausen.</li> <li>• Sofern es im Rahmen von Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.</li> <li>• Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997,2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z O-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</li> <li>• Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerungen (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</li> <li>• Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/Min. bzw. 48m<sup>3</sup>/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist im Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150m nicht überschreiten.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>9. Entwässerungsverband Aurich Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich vom 26.10.2016</b></p> <p>Wie bereits mitgeteilt, bestehen -vorbehaltlich der wasserbehördlichen Genehmigung des Oberflächenentwässerungsplanes durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich-, keine Einwände oder Bedenken seitens des Entwässerungsverbandes Aurich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>